

BGer 8C 37/2019 vom 4. Februar 2019

Bundesgericht, 2019-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_37_2019

FR: TF 8C 37/2019 du 4 février 2019

IT: TF 8C 37/2019 del 4 febbraio 2019

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 04.02.2019 8C 37/2019 (8C_37/2019)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 04.02.2019 8C 37/2019
(8C_37/2019) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
04.02.2019 8C 37/2019 (8C_37/2019)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_37/2019 Urteil vom 4. Februar 2019 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle Basel-Stadt, Lange Gasse 7, 4052 Basel, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 28. November 2018 (IV.2017.108). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 16. Januar 2019 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 28. November 2018, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass die Vorinstanz die Beschwerdeführerin in tatsächlicher Hinsicht als zu 50 % arbeitsfähig in einer Verweisungstätigkeit betrachtet, was zu einem Anspruch auf eine Viertelsrente führe, dass sie massgeblich auf das mit Schreiben vom 18. November 2016 ergänzte Gutachten der Asim, Universitätsspital Basel, vom 12. September 2015 (recte: wohl 2016) abstellt, dass die Beschwerdeführerin die dabei vorgenommene Beweiswürdigung als einseitig, ihre Unverträglichkeitsschilderungen wie auch zu ihren Gunsten sprechende Arztberichte nicht hinreichend berücksichtigend rügt, dass sie sich - soweit überhaupt sachbezogen argumentierend - weitgehend darauf beschränkt, bereits vor dem kantonalen Gericht Vorgetragenenes zu wiederholen, ohne auf die dazu ergangenen Erwägungen konkret einzugehen, geschweige denn aufzuzeigen, inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich: BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39; 135 II 145 E. 8.1 S. 153) im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG) sein sollen, dass sie darüber hinaus ausserhalb der vorliegend allein zur Beurteilung anstehenden Rentenfrage Liegendes vorträgt, dass dieser Begründungsmangel

offensichtlich ist, dass deshalb auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 4. Februar 2019 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.